

## **Beitragsordnung des Vereins Flüchtlingshilfe Schwerin e.V.**

1. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben.
2. Die Beiträge werden jeweils im Januar des Jahres für das laufende Geschäftsjahr eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.
3. Der jährliche Beitrag beträgt für jedes Mitglied mindestens 30,00 €
4. Es können Umlagen und / oder Sachleistungen von den Mitgliedern erhoben werden. Die Erhebung von Umlagen und / oder Sachleistungen muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Beschlossen am 03. Mai 2016

Hinweis: In der Satzung wird auf diese Beitragsordnung verwiesen werden.